



# HESSISCHER LANDTAG

15. 12. 2009

## **Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Hessisches Bibliotheksgesetz**

### **A. Problem**

Art. 5 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Art. 13 der Verfassung des Landes Hessen gewährleisten mit der Meinungs- und Pressefreiheit zugleich das Grundrecht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Bibliotheken sind zentrale Orte für die Realisierung dieses Grundrechts. Zugleich sind die Bibliotheken neben den Schulen und Hochschulen des Landes zentrale Bildungs- und Kultureinrichtungen in mittel- und unmittelbarer Trägerschaft des Landes und der Kommunen. Sie dienen der Aus- und Weiterbildung aller Bürger und Bürgerinnen des Landes, der Pflege des kulturellen Erbes des Landes und der Kommunen, der Lese- und Sprachförderung sowie der kulturellen und sozialen Integration. Die Enquetekommission "Kultur in Deutschland" des Deutschen Bundestags hat in ihrem Abschlussbericht (BT-Drs. 16/7000 vom 11.12.2007) eine mangelnde "rechtliche und strukturelle Präzisierung der deutschen Bibliothekslandschaft" (S. 130) festgestellt und den Ländern empfohlen, zur Behebung dieses Mangels sowie zur Regelung von Aufgaben und Finanzierung der öffentlichen Bibliotheken eigene Bibliotheksgesetze zu erlassen (S. 132, Handlungsempfehlung C 1).

### **B. Lösung**

Der vorliegende Entwurf eines Hessischen Bibliotheksgesetzes dient der gesetzlichen Regelung dieses gesamten Komplexes. Zugleich schafft er eine gesetzliche Grundlage für die der regionalen Kooperation der Bibliotheken dienenden Einrichtungen, für die Wahrnehmung der landesbibliothekarischen Aufgaben durch die in mittel- oder unmittelbarer Trägerschaft des Landes stehenden Landesbibliotheken in Darmstadt, Kassel, Frankfurt, Fulda und Wiesbaden sowie für die Hessische Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken.

### **C. Befristung**

Das Gesetz wird bis zum 31.12.2014 befristet.

### **D. Alternativen**

Keine.

### **E. Finanzielle Mehraufwendungen**

Keine.

### **F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

### **G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

## **Hessisches Bibliotheksgesetz (HessBibIG)**

Vom

### **Präambel**

Das Land Hessen und viele seiner Kommunen sowie die unter der Rechtsaufsicht des Landes stehenden juristischen Personen unterhalten systematisch geordnete und erschlossene Sammlungen von Büchern und anderen Medien (Bibliotheken).

Sie sind nach Maßgabe ihrer Benutzungsbestimmungen und mit Rücksicht auf ihren konkreten Zweck für jedermann zugänglich und gewährleisten damit in besonderer Weise das in Art. 5 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und Art. 13 der Hessischen Verfassung verankerte Grundrecht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert unterrichten zu können.

Sie tragen zur Erfüllung der in Art. 62 der Hessischen Verfassung definierten Aufgabe des Staates der besonderen Pflege und des Schutzes der Kultur bei und dienen der in § 19 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und § 16 Hessische Landkreisordnung (HKO) festgelegten Aufgabe der Gemeinden und Landkreise, die erforderlichen kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich, Begriffsbestimmung**

(1) Dieses Gesetz gilt für wissenschaftliche Bibliotheken (§ 3) sowie für öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken (§ 5).

(2) Bibliotheken als systematisch geordnete und erschlossene Sammlungen von Büchern und anderen Medien sollen im Rahmen ihres Benutzungszwecks für jedermann zugänglich sein.

### **§ 2**

#### **Bildung und Medienkompetenz**

(1) Bibliotheken sind als Bildungseinrichtungen Partner für lebensbegleitendes Lernen. Sie sind Orte der Wissenschaft, der Begegnung und der Kommunikation. Sie fördern den Erwerb von Wissen und damit gesellschaftliche Integration. Sie wirken aktiv an der Weiterentwicklung der Gesellschaft mit.

(2) Bibliotheken sind Dienstleister der modernen Wissensgesellschaft, die Wissen als Allgemeingut versteht, an dem jedes Mitglied der Gesellschaft teilhaben und mitwirken kann. Sie stärken die Lese-, Medien- und Informationskompetenz ihrer Nutzerinnen und Nutzer durch geeignete Maßnahmen sowie durch Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen. Bibliotheken sollen mit den Schulen zusammenarbeiten und unterstützen sie in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachministerien beim Aufbau und dem Betrieb von eigenen Bibliotheken.

### **§ 3**

#### **Wissenschaftliche Bibliotheken**

(1) Das Land und die unter seiner Rechtsaufsicht stehenden Hochschulen unterhalten Bibliotheken mit umfangreichen Beständen für wissenschaftliche Forschung, Studium und Lehre (wissenschaftliche Bibliotheken).

(2) Wissenschaftliche Bibliotheken stellen die für Lehre, Forschung und Studium erforderliche Literatur in konventioneller und elektronischer Form bereit. Sie fördern durch geeignete Schulungs- und Lehrangebote die Informations- und Medienkompetenz der Lehrenden und Studierenden ihrer Hochschule und stellen den Mitgliedern der Hochschule eine Plattform zur elektronischen Publikation ihrer Arbeits- und Forschungsergebnisse zur Verfügung. Im Übrigen gelten die Regelungen des Hessischen Hochschulgesetzes.

(3) Wissenschaftliche Bibliotheken stehen außerdem der Öffentlichkeit zur privaten, beruflichen und wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung zur Verfügung.

#### § 4

##### Landesbibliothekarische Aufgaben

(1) Die Hessische Landesbibliothek Wiesbaden, die Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg in Frankfurt, die Universitäts- und Landesbibliothek in Darmstadt, die Hochschul- und Landesbibliothek Fulda und die Universitätsbibliothek in Kassel nehmen landesbibliothekarische Aufgaben wahr. Soweit die Bibliotheken in Rechtsträgerschaft der Hochschulen stehen, erfolgt die Aufgabenwahrnehmung im Auftrag des Landes. Zur Wahrnehmung ihrer landesbibliothekarischen Aufgaben erhalten die Bibliotheken einen Zuschuss des Landes.

(2) Bibliotheken mit landesbibliothekarischen Aufgaben sammeln und erschließen Literatur und sonstige Medienwerke mit Bezug zum Land Hessen und seiner Geschichte und archivieren zur Sicherung des historischen Erbes die in Hessen erscheinenden Publikationen.

(3) Die wertvollen Altbestände und spezialisierten Sammlungen der Bibliotheken dienen in besonderer Weise der Bewahrung, Erschließung und Vermittlung des schriftlichen kulturellen Erbes des Landes. Hierzu gehören auch die sachgerechte Aufbewahrung, Konservierung und Restaurierung. Besonders bedeutende oder gefährdete Bestände sollen durch Maßnahmen der Verfilmung und Digitalisierung geschützt und für zukünftige Generationen erhalten werden.

(4) Soweit landesbibliothekarische Aufgaben durch Bibliotheken von Hochschulen wahrgenommen werden, gilt § 56 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Hochschulgesetzes entsprechend.

#### § 5

##### Öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken

(1) Öffentliche Bibliotheken sind allgemein zugängliche Sammlungen von Büchern und anderen Informationsmitteln in Rechtsträgerschaft der Gemeinden und Landkreise.

(2) Öffentliche Bibliotheken dienen der schulischen, beruflichen und allgemeinen Bildung und Information, der Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz sowie der Pflege von Sprache und Literatur. Öffentliche Bibliotheken und die an den Schulen des Landes bestehenden Schulbibliotheken sollen in besonderer Weise der Leseförderung von Kindern und Jugendlichen verpflichtet sein.

#### § 6

##### Zusammenarbeit

(1) Die Bibliotheken sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Entwicklung neuer Dienstleistungen, im Rahmen des Einkaufes, bei der Fernleihe sowie bei der Ausbildung in bibliothekarischen Berufen zusammenwirken. Dies geschieht in der Regel im Rahmen bibliothekarischer Verbände.

(2) Die wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes können zur landesweiten Koordination von bibliothekarischen Fachaufgaben und zur wirksameren Aufgabenwahrnehmung Verbände gründen. Diese bedürfen der Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

(3) Die Hessische Fachstelle für öffentliche Bibliotheken als Abteilung der Hessischen Landesbibliothek Wiesbaden berät kommunale öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken und ihre Träger. Sie unterstützt den Auf- und Ausbau leistungsfähiger Bibliotheken und fördert die Weiterentwicklung der Bibliotheken zu benutzerorientierten Informations-, Bildungs- und Dienstleistungszentren durch die Vergabe von Fördermitteln des Landes. Sie wird durch das Land finanziert.

## § 7 Digitalisierung

Die Kataloge und ausgewählten Bestände der wissenschaftlichen Bibliotheken nach § 2 sollen schrittweise digitalisiert werden, um das dort verwahrte Kulturgut zu erhalten und im Internet sichtbar zu machen. Durch die Digitalisierung soll das öffentliche Interesse an den wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes gefördert werden. Die wissenschaftlichen Bibliotheken führen die Digitalisierung ihrer Bestände in Zusammenarbeit durch.

## § 8 Finanzierung

(1) Die Bibliotheken werden von ihren Trägern finanziert.

(2) Darüber hinaus fördert das Land im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die öffentlichen Bibliotheken und unterstützt die Aktualisierung des Bestandes und den Ausbau von Dienstleistungen. Dabei wird die Entwicklung eines flächendeckenden, regional ausgewogenen Netzes öffentlicher und wissenschaftlicher Bibliotheken in Hessen angestrebt.

(3) Die Benutzung der Bibliotheksbestände am Ort des jeweiligen Bestandes ohne Ausleihe ist kostenfrei. Für die Inanspruchnahme darüber hinausgehender Leistungen können die Träger in ihren Benutzungsordnungen angemessene Benutzungsentgelte festsetzen.

(4) Abs. 3 gilt auch für öffentlich zugängliche Bibliotheken in privater oder kirchlicher Trägerschaft, sofern sie aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.

## § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

### **Begründung:**

#### **1. Allgemeine Begründung**

Das Land, seine Gemeinden und Landkreise sowie die unter Rechtsaufsicht des Landes stehenden juristischen Personen unterhalten eine Vielzahl geordneter und erschlossener Sammlungen von Büchern und anderen Medien in körperlicher und unkörperlicher Form (Bibliotheken). Darunter sind die wissenschaftlichen Bibliotheken an den Hochschulen des Landes sowie an einigen obersten Landesbehörden und mehr als 130 hauptamtlich geleitete öffentliche Bibliotheken der Kommunen und Landkreise. Hinzu kommt eine Vielzahl ehren- oder nebenamtlich betreuter Bibliotheken vor allem der Kirchen und anderer Verbände und Vereine.

Diese Bibliotheken erfüllen trotz ihrer jeweils im Detail unterschiedlichen Zielsetzung und Ausstattung in ihrer Gesamtheit vier wesentliche Funktionen. Sie sind

- demokratische Orte des freien und gleichen Zugangs zu pluraler Information,
- Einrichtungen des Bildungswesens und der gesellschaftlichen Integration,
- landesweit verteilte Zentren des kulturellen Lebens sowie
- Stätten des Studiums und des forschenden Nachdenkens.

Sie sind wesentlicher Bestandteil der Bildungs- und Kulturlandschaft des Landes Hessen. In ihnen wird wie in kaum einer anderen öffentlichen Einrichtung eine Vielzahl von Grundrechten verwirklicht.

Bibliotheken und ihre Dienstleistungen sind ein wesentlicher Gegenstand der Bildungs-, Wissenschafts- und Kulturpolitik und bedürfen daher einer rechtlich angemessenen Fundierung. Gesetzliche Bestimmungen finden sich bisher nur verstreut und eher zusammenhangslos in einzelnen Gesetzen wie etwa dem Presse- oder dem Hochschulgesetz. Die gerade für die Bibliotheken so wichtigen Einrichtungen der regionalen Zusammenarbeit (Landesfachstelle, Hessisches Bibliotheksinformationssystem) sind bisher, wenn überhaupt, nur auf dem Erlasswege geregelt.

Das Hessische Bibliotheksgesetz soll dazu dienen, die Bibliotheken in ihrer Bedeutung als Einrichtungen für Bildung, Wissenschaft, Information und Kultur ausdrücklich anzuerkennen und zu stärken. Über diese rechtliche Aufwertung hinaus werden zugleich die Rahmenbedingungen der Bibliotheksfinanzierung und -förderung in Hessen geregelt und die allgemeine Zugänglichkeit aller in öffentlicher Trägerschaft befindlichen Bibliotheken sowie ihre regionale Zusammenarbeit gesetzlich abgesichert.

## 2. Einzelbegründungen

Zur Präambel:

Mit der gesetzlich gewährleisteten Allgemeinzugänglichkeit der hessischen Bibliotheken werden diese zu allgemein zugänglichen Quellen im Sinne des Grundrechts auf Informationsfreiheit.

Zu § 1:

In Abs.1 erfolgt eine Regelung zum Geltungsbereich dieses Gesetzes, in Abs. 2 eine Definition des in der Präambel bereits erläuterten Begriffs der Bibliothek im Sinne dieses Gesetzes.

Zu § 2:

Bibliotheken sind Orte des Wissens und Lernens, aber auch der sozialen und kulturellen Integration. In ihnen kann wie in keiner anderen Einrichtung die für eine mündige Teilhabe am politischen und wirtschaftlichen Leben nötige Medien- und Informationskompetenz gelernt werden. Damit dieser Lernprozess gelingen kann, genügt es nicht, einfach Bücher und andere Medien bereitzuhalten. Hinzukommen muss eine aktive Vermittlungs- und Schulungstätigkeit durch fachlich geeignetes Personal.

Die gesetzliche Einordnung von Bibliotheken als Bildungseinrichtungen hat auch förderpolitische Konsequenzen. Bibliotheken können sich künftig wie andere Bildungseinrichtungen und -träger mit geeigneten Projekten und Dienstleistungen um Fördergelder aus dem Bildungsbereich bewerben. Besonders hervorgehoben wird die Kooperation zwischen Bibliotheken und Schulen. Neben der Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz an die Schülerinnen und Schüler seien als Kooperationsinhalte hier besonders die Lese- und Leseförderung genannt. Diese Zusammenarbeit konkret auszugestalten, ist den Bibliotheken und Schulen selbst vorbehalten.

Zu § 3:

Die wissenschaftlichen Bibliotheken nehmen eine doppelte Stellung ein. Sie dienen primär der Aufgabenerfüllung der sie tragenden Einrichtung, zugleich aber auch der wissenschaftlichen Informationsversorgung der Bevölkerung. Sie stehen deshalb grundsätzlich auch der allgemeinen Öffentlichkeit zur Verfügung. Nutzungseinschränkungen können dabei erforderlich sein; sie sind im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung in Abwägung beider Zwecksetzungen durch die jeweilige Einrichtung zu regeln.

Die wissenschaftlichen Bibliotheken an den Hochschulen des Landes dienen primär der Literatur- und Informationsversorgung der Lehrenden und Studierenden an den Hochschulen. Ihre hochschulbezogenen Aufgaben und ihre Organisationsform sind in § 56 des Hessischen Hochschulgesetzes grundsätzlich geregelt.

Besonders hervorgehoben werden in Abs. 2 die neuen Dienstleistungen im Bereich des elektronischen Publizierens. Die Hochschulbibliotheken haben in den letzten Jahren den Aufbau und die Betreuung von Publikationsinfrastrukturen an der Hochschule in Form von Repositorien und digitalen Bibliotheken vorangetrieben. Die von den Bibliotheken an den Hochschulen aufgebauten Dienste werden zur Veröffentlichung von Hochschulschriften und anderen wissenschaftlichen Werken im Internet genutzt. Die freie und unge-

hinderte Zugänglichkeit von insbesondere öffentlich finanzierten und ermöglichten wissenschaftlichen Publikationen (Open Access) ist in einer Zeit, in der das Internet zum führenden Recherche- und Kommunikationsmedium in der Wissenschaft geworden ist, von hoher Bedeutung.

Soweit die Hochschulbibliotheken über umfangreiche Altbestände verfügen, obliegt ihnen die Pflege dieser Bestände als Auftragsangelegenheit des Landes entsprechend den Bestimmungen des Hessischen Hochschulgesetzes in ähnlicher Weise wie der in § 4 genannten Landesbibliothek Wiesbaden. Um die Ziele dieses Gesetzes wirksam verfolgen zu können, werden insoweit die Bibliotheksbelange, die über den Bereich von Forschung und Lehre an den Hochschulen hinausgehen, zu den staatlichen Aufgaben gerechnet. Das zuständige Ministerium übt hier die Fachaufsicht aus und kann durch Erlasse und Weisungen im Einzelfall tätig werden.

Zu § 4:

Abs. 1 bestimmt die Bibliotheken des Landes, die die landesbibliothekarischen Aufgaben wahrnehmen. Diese Aufgaben werden in Absatz 2 in möglichst allgemeiner Form beschrieben. Sie sind mit Ausnahme des Pflichtexemplarrechts gesetzlich nicht detailliert geregelt. Um künftige Entwicklungen nicht durch verbindliche Aufgabenbeschreibungen zu behindern, wird allerdings bewusst auf eine Detailregelung verzichtet. Daraus ergibt sich, dass unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Aufgabenzuschreibungen alles das zu den landesbibliothekarischen Aufgaben gehört, was in der jeweils aktuellen bibliothekswissenschaftlichen Diskussion dazu gerechnet wird.

Besonders hervorgehoben wird in Abs. 3 die Verantwortung für die sachgerechte Bewahrung, Erschließung und Vermittlung des schriftlichen kulturellen Erbes des Landes.

Die Wahrnehmung der landesbibliothekarischen Aufgaben obliegt derzeit in vier von fünf Fällen Universitäts- bzw. Hochschulbibliotheken. Die grundsätzliche Regelung der Wahrnehmung dieser Aufgaben erfolgt in diesen Fällen deshalb im Rahmen von Zielvereinbarungen gemäß § 56 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Hochschulgesetzes. Nur in diesem Rahmen unterliegen diese Bibliotheken den Weisungen des Ministeriums. Die Aufgabenerfüllung dieser Bibliotheken für die Hochschulen bleibt aus Gründen der verfassungsrechtlich garantierten Autonomie der Hochschulen weisungsfrei und damit unangetastet. Durch die damit gegebene Aufteilung in weisungsgebundene und weisungsfreie Aufgabenbereiche kommt die besondere Stellung dieser Bibliotheken als Einrichtungen der Hochschulen und zugleich als Landesbibliothek zum Ausdruck.

Zu § 5:

Die von den Kommunen oder anderen Körperschaften als freiwillige Leistung unterhaltenen öffentlichen Bibliotheken haben ihre vornehmste Aufgabe im Bereich der Bildung und Information für jedermann. Dass hierzu neben traditionellen gedruckten Medien heutzutage auch elektronische Angebote und ein Zugang zum Internet gehören, ist selbstverständlich und bedarf keiner ausdrücklichen Regelung. Auch sie werden ausdrücklich als Bildungseinrichtung anerkannt, ihre Aufgabe im Bereich der Leseförderung von Kindern und Jugendlichen wird hervorgehoben.

Zu § 6:

Bibliotheken arbeiten traditionell in unterschiedlichster Weise intensiv zur kooperativen Nutzung ihrer Bestände wie zur Effektivierung ihrer Arbeitsprozesse zusammen. Dies geschieht zu einem kleinen Teil im Rahmen staatlicher Vorgaben, etwa im Bereich der Fernleihe auf der Grundlage der Deutschen Leihverkehrsverordnung. Durch Erlass des zuständigen Fachministeriums geregelt ist die Zusammenarbeit der wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes im Rahmen des HeBIS-Verbundes (Hessisches Bibliotheks- und Informationssystem). Das Bibliotheksgesetz stellt dafür die gesetzliche Grundlage. Um künftige Entwicklungen nicht durch verbindliche Aufgabenbeschreibungen zu behindern, wird auch in diesem Falle bewusst auf eine Detailregelung verzichtet.

Um eine professionelle Arbeit der öffentlichen Bibliotheken zu unterstützen, berät die Fachstelle für öffentliche Bibliotheken die einzelnen Einrichtungen und ihre Träger in allen bibliotheksfachlichen Fragen. Die Fachstelle beteiligt sich auch an der Formulierung von Bibliotheksplänen und kann gegen-

über den Verantwortlichen in den Kommunen politische Empfehlungen formulieren. Die Fachstelle bereitet die Vergabe von Fördermitteln des Landes fachlich vor.

Zu § 7:

Der Aufgabe der Digitalisierung des in den wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes verwahrten schriftlichen Kulturgutes wird ein besonderer Stellenwert beigemessen. Dies ist im Zusammenhang europaweiter und auch nationalstaatlich geförderter Bemühungen zu sehen, das nationale Kulturgut im Internet weltweit sichtbar zu machen, die Nutzung des historischen Erbes zu erleichtern und damit auch seine Aktualität zu sichern.

Die wissenschaftlichen Bibliotheken sollen hierzu ein abgestimmtes, kooperatives Programm entwickeln und im Rahmen ihrer finanziellen und technischen Möglichkeiten umsetzen. Die Formulierung eines gesetzlichen Auftrages soll es ihnen erleichtern, entsprechende Fördermittel einzuwerben.

Zu § 8:

Die Träger der Bibliotheken sind für deren Finanzierung zuständig. Das Land nimmt seine Verantwortung für die Gewährleistung einer bibliothekarischen Grundversorgung der Bevölkerung im Wesentlichen durch die Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs bzw. der Hochschulhaushalte wahr.

Zusätzlich fördert das Land die Arbeit der Fachstelle für öffentliche Bibliotheken sowie die Entwicklung neuer Dienstleistungen und innovativer Projekte durch Mittel des zuständigen Fachministeriums. Um die bibliothekarische Förderung an die jeweils aktuellen Gegebenheiten anzupassen und für die Bibliotheken und ihre Träger transparent zu gestalten, werden die Einzelheiten der Förderung in Richtlinien des zuständigen Ministeriums formuliert.

Im Sinne des Grundrechts der Informationsfreiheit wird eine kostenfreie Benutzung der Bibliotheken vor Ort garantiert (Präsenznutzung). Dies gilt auch für nicht staatliche Bibliotheken, die für die Gewährleistung einer bibliothekarischen Grundversorgung aus öffentlichen Mitteln gefördert werden. Hier ist insbesondere an Fälle gedacht, wo in kleinen Kommunen kirchliche oder andere Träger ehren- bzw. nebenamtlich geführte Bibliotheken unterhalten und von der Kommune Zuwendungen zur Anschaffung von Literatur und anderen Medien erhalten. Für darüber hinausgehende Dienstleistungen können Entgelte für die Benutzung von Bibliotheken durch ihre Träger festgelegt werden.

Die Träger der Bibliotheken sind verpflichtet, Benutzungsordnungen zu erlassen.

Zu § 9:

Entsprechend der generellen Zielsetzung zur Befristung von Gesetzen wird das Gesetz bis zum 31.12.2014 befristet.

Wiesbaden, 15. Dezember 2009

Für die Fraktion der CDU  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Dr. Wagner (Lahntal)**

Für die Fraktion der FDP  
Der Parl. Geschäftsführer:  
**Blum**